



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

89  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

199. Jahrgang

Köln, 11. März 2019

Nummer 10

### Inhaltsangabe:

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

144. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Veiligheidsregio Zuid-Limburg (Niederlande) und der Stadt Aachen über die gegenseitige grenzüberschreitende Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und bei der technischen Hilfeleistung  
Seite 89
145. Bekanntmachung  
Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma Reterra Service GmbH  
Seite 92
146. Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG für die INEOS Manufacturing Deutschland GmbH  
Seite 93
147. Verfahren im Wasserrecht  
h i e r : Orion Engineered Carbons GmbH  
Seite 94

#### C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

148. Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 2017 über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Uniklinik Köln (UKK)  
Seite 94
149. Aufgebot von Sparkassenbüchern  
h i e r : Sparkasse Aachen  
Seite 96
150. Aufgebot mehrerer Sparkassenbücher  
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen  
Seite 96
- #### E Sonstiges
151. Liquidation  
h i e r : Flobert-Schützengesellschaft-Bank 1899  
Seite 96

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

144. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Veiligheidsregio Zuid-Limburg (Niederlande) und der Stadt Aachen über die gegenseitige grenzüberschreitende Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und bei der technischen Hilfeleistung

Die Veiligheidsregio Zuid-Limburg (Niederlande), vertreten durch Annemarie Penn-te Strake, Vorsitzende der Veiligheidsregio Zuid-Limburg, handelnd in Ausführung des niederländischen „Wet Veiligheidsregio's“ vom 11. Februar 2010

und

die Stadt Aachen (Deutschland), vertreten durch Marcel Philipp, Oberbürgermeister, handelnd in Erfüllung des

Beschlusses des Stadtrates vom 14. November 2018, handelnd in Ausführung des „Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015, haben unter Berücksichtigung folgender Vereinbarungen und Umstände:

- des Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften von Madrid vom 21. Mai 1980;
- des Abkommens zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen vom 23. Mai 1991 (Vertrag von Anholt), das am 1. Januar 1993 in Kraft getreten ist;
- des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

einschließlich schweren Unglücksfällen vom 7. Juni 1988; insbesondere der Bestimmungen in Artikel 12 der Verträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande von 1988;

- der aufgrund der Bestimmungen in diesen Verträgen eingeräumten Möglichkeit, weitere Vereinbarungen mit Behörden von angrenzenden Gemeinden zu treffen, wobei sie eine gemeinschaftliche Regelung zur gegenseitigen Hilfeleistung bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen abschließen können;

und aufgrund

- des gemeinsamen Interesses beider Parteien, Vereinbarungen über gegenseitige Hilfeleistung bei Brandbekämpfung und Unglücksfällen mit Personal und Material, das ihnen für die tägliche Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung steht zu treffen;

das Folgende vereinbart:

#### Begriffsbestimmungen

##### Artikel 1

In dieser Vereinbarung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

technische Hilfeleistung:

alle Ereignisse bei denen Feuerwehreinsatz erforderlich ist, ausgenommen Brandbekämpfung;

zuständige Behörde:

1. für die Niederlande: der Vorsitz der Veiligheidsregio Zuid-Limburg oder eine von ihm zu diesem Zweck bezeichnete Person;
2. für Deutschland: der Oberbürgermeister der Stadt Aachen oder eine von ihm zu diesem Zweck bezeichnete Person;

zuständige Stelle:

1. für die Niederlande: Die Brandweer Zuid-Limburg als Teil der Veiligheidsregio Zuid-Limburg;
2. für Deutschland: die Feuerwehr der Stadt Aachen;

Einheitsführer:

derjenige der für die Einheit verantwortlich ist und mindestens die Ausbildung zum Zugführer durchlaufen hat;

Einsatzleitung:

derjenige, der bei einem Brand oder Unfall die allgemeine Leitung inne hat:

1. Für die Niederlande: Officier van Dienst Brandweer (OvD) oder Hoofdofficier van Dienst Brandweer (HOvD)
2. Für Deutschland: Einsatzleiter

Einsatz:

Ein Einsatz erfolgt erst dann, wenn der Einsatz durch eigene Dienste nicht mehr sichergestellt werden kann und somit eine gegenseitige Unterstützung durch den Vertragspartnern erforderlich macht.

#### Allgemeine Bestimmungen

##### Artikel 2

1. Diese Vereinbarung regelt die gegenseitige Hilfeleistung zwischen den Vertragspartnern.
2. Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich dazu, gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung entsprechend ihrer Möglichkeiten Hilfe zu leisten.
3. Die Absprachen zur Zusammenarbeit beinhalten die Verpflichtung, sich zu bemühen, die angeforderte Hilfe zu leisten, nicht die Verpflichtung, diese Hilfe tatsächlich zu leisten.
4. Die gegenseitige Hilfeleistung gilt grundsätzlich für das Gebiet der Gemeinden Heerlen, Vaals und Kerkrade in den Niederlanden und Stadt Aachen in Deutschland.

#### Hilfeleistungsanfragen

##### Artikel 3

1. Die zuständigen Stellen können, wenn nach ihrer Einschätzung unter Berücksichtigung des verfügbaren Personals, Materials und des Unfallortes grenzüberschreitende Hilfeleistung notwendig ist, bei den folgenden Vorfällen eine Beistandsanfrage unter Berücksichtigung der nationalen Regelungen stellen:
  - Unfälle mit Gefahrgütern;
  - Gebäudebrände;
  - Unfälle mit Verletzten;
  - Wasserunfälle.
2. Die zuständigen Stellen sind mit der Durchführung der Hilfeleistungsersuchen beauftragt.
3. Die Hilfeleistungsersuchen haben durch Vermittlung der Feuerwehr-Leitstelle Limburg beziehungsweise der Leitstelle der StädteRegion Aachen zu erfolgen.

##### Artikel 4

Die Hilfeleistung wird durch das Entsenden verfügbarer Einheiten, Ausrüstung, Hilfsmittel und/oder Gebrauchsgüter, die bei einem Standard-Einsatz entsendet werden, an den Ort des Brandes oder der technischen Hilfeleistung oder an jeden anderen von den zuständigen Stellen angegebenen Ort gewährt.

##### Artikel 5

1. Der Einheitsführer einer Unterstützungseinheit untersteht den Weisungen der Behörde, die am Brand- oder Unfallort für den Einsatz verantwortlich ist.
2. Anweisungen für eine Unterstützungseinheit werden ausschließlich dem Einheitsführer dieser Einheit erteilt. Der Einheitsführer der Einheit ist für die Art und Weise verantwortlich, in der er diese Anweisungen ausführt.
3. Die zuständigen Stellen sowie die Behörden, die am Unglücksort für den Einsatz verantwortlich sind, gewähren der Unterstützungseinheit jeden notwendigen Schutz, jede notwendige Unterstützung und jede (medizinische) Versorgung.

4. Falls der Einheitsführer einer Einsatzeinheit der Auffassung ist, dass er einer Anweisung des Einsatzleiters im Land des Einsatzes nicht oder nicht mehr angemessen entsprechen kann, oder dass die Ausführung einer Anweisung von ihm nicht verlangt werden kann, hält er unverzüglich Rücksprache mit dem Einsatzleiter im Land des Einsatzes. Führt diese Rücksprache zu keiner Einigung, wendet sich der Einheitsführer der Einsatzeinheit zwecks näherer Beratung unverzüglich an seinen Vorgesetzten.

Einsatzkosten, Personalkosten und Schadenersatz

#### Artikel 6

1. Die Hilfeleistung im Rahmen des regulären Brand-schutzes und der regulären Hilfeleistung, wie in Artikel 3.1, Absatz a festgelegt, wird nicht in Rechnung gestellt. Die folgenden Kosten können abgerechnet werden:
  - a. Die Kosten der verwendeten Löschmittel mit Ausnahme von Wasser;
  - b. Die Kosten für Verbrauchsgüter, die während des Einsatzes verbraucht wurden.
2. Die in 6.1a und 6.1b genannten Kosten werden miteinander verrechnet. Einmal jährlich findet eine Verrechnung der gelieferten und empfangenen Hilfeleistungen statt.
3. Die in 6.1a und 6.1b genannten Kosten werden zum Tagespreis abgerechnet.
4. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Einsatzeinheiten, werden von der vertragsschließenden Partei getragen, der Hilfe gewährt wird.

#### Artikel 7

1. Jede vertragsschließende Partei verzichtet für sich selbst und für ihre Verwaltungsorgane auf alle gesetzlichen Schadenersatzforderungen gegenüber der anderen vertragsschließenden Partei auf Grund von Schäden an Vermögensgegenständen, die ihr oder einem anderen Verwaltungsorgan gehören, wenn der Schaden durch ein Mitglied einer Einsatzeinheit der anderen vertragsschließenden Partei im Rahmen der Durchführung des Auftrages in Erfüllung dieser Vereinbarung verursacht wurde, ausgenommen im Falle eines nachweislich vorsätzlichen Handelns.
2. Jede vertragsschließende Partei verzichtet für sich selbst und für ihre Verwaltungsorgane auf alle gesetzlichen Schadenersatzforderungen gegenüber der anderen vertragsschließenden Partei, falls ein Mitglied einer Einsatzeinheit im Rahmen der Durchführung des Auftrages in Erfüllung dieser Vereinbarung Verletzungen erlitten hat oder verstorben ist.
3. Die vertragsschließende Partei, der Hilfe gewährt wurde, oder eines ihrer Verwaltungsorgane, haftet gemäß der eigenen gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die einem Dritten durch ein Mitglied einer Unterstützungseinheit bei der Ausführung seines Auftrages auf dem Hoheitsgebiet dieser vertragsschließenden

Partei zugefügt wird, sofern dieser nicht von der eigenen Versicherung der Hilfseinheiten abgedeckt wird.

4. Im Interesse einer schnellen Abwicklung von Schadensersatzforderungen arbeiten die vertragsschließenden Parteien eng zusammen. Insbesondere werden alle verfügbaren Daten über Schadensfälle im Sinne dieses Artikels möglichst umgehend ausgetauscht.
5. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten entsprechend für Schäden, die während oder infolge von Übungen entstehen.

Zusammenarbeit und Informationsaustausch

#### Artikel 8

Die vertragsschließenden Parteien tauschen regelmäßig Daten über Erreichbarkeit, Kapazitäten und Material sowie alle für die Erfüllung dieser Vereinbarung nützlichen Informationen aus.

#### Artikel 9

Die zuständigen Stellen treffen die notwendigen Ausbildungs- und Übungsmaßnahmen im Rahmen dieser Vereinbarung, und zwar entweder aufgrund eigener Initiative oder in Ausführung der diesbezüglichen Beschlüsse der übergeordneten Behörden.

#### Artikel 10

Die zuständigen Stellen treffen auf Wunsch und gegebenenfalls in Absprache mit übergeordneten Behörden Maßnahmen hinsichtlich der Kommunikationsmittel, die eine effektive Kommunikation während der Hilfeleistung gewährleisten können.

#### Artikel 11

Von jeder Hilfeleistung wird jeweils ein Bericht von dem Einsatzleiter am Brand- oder Unfallort und von jedem einzelnen Einheitsführer der Einsatzeinheit(en) erstellt. Daneben findet auf operationeller Ebene eine Evaluierung jeder Hilfeleistung statt. Auf Verwaltungsebene erfolgt einmal jährlich eine Evaluierung.

Ergebnisse werden schriftlich festgehalten.

Schlussbestimmungen

#### Artikel 12

1. Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Jede vertragsschließende Partei kann mit einer Frist von drei Monaten ohne Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für das Kündigungsdatum ist der Poststempel maßgeblich.

#### Artikel 13

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden die folgende Vereinbarungen ersetzt:

- Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen und der Gemeinde Vaals über gegenseitige Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und Rettungsdienst (1994)
- Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen und der Gemeinde Kerkrade über gegenseitige Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und Rettungsdienst (1996)

- Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen und der Gemeinde Heerlen über gegenseitige Hilfeleistung bei Brandbekämpfung und Unglücksfällen (2000)

Artikel 14

Diese Vereinbarung kann zitiert werden als:

„Vereinbarung über die grenzüberschreitende Hilfeleistung zwischen der Veiligheidsregio Zuid-Limburg und der Stadt Aachen“

Artikel 15

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem Willen der vertragsschließenden Partner am nächsten kommt, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung diesen Punkt bedacht hätten.

Vereinbart und in zweifacher Ausführung unterzeichnet in Maastricht am 27. November 2018

Veiligheidsregio Zuid-Limburg (Niederlande),  
Frau Annemarie Penn-te Strake, Vorsitzende

Stadt Aachen (Deutschland),  
Herr Marcel Philipp, Oberbürgermeister

Genehmigung

Zwischen der Stadt Aachen und der Veiligheidsregio Zuid-Limburg (NL) ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Brandbekämpfung und bei der technischen Hilfeleistung geschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 27. Februar 2019

Bezirksregierung Köln  
Az. 31.1.5.6-429

Im Auftrag  
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2019, S. 89

145. **Bekanntmachung  
Immissionsschutzrechtliches  
Genehmigungsverfahren für die Firma  
Reterra Service GmbH**

Bezirksregierung Köln  
52.03.01-0005/18/3.5-Ma

A.

Auf der Grundlage des § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 S. 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird hiermit die Entscheidung vom 19. Februar 2019 über den Genehmigungsantrag der Firma Reterra Service GmbH, Seestraße 2a in 50374 Erftstadt nach § 16 BImSchG öffentlich bekannt gemacht:

I. Tenor

Aufgrund von §§ 16 und 10 BImSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG wird der Firma Reterra Service GmbH, Seestraße 2a in 50374 Erftstadt auf Ihren Antrag vom 22. Dezember 2017, in der zuletzt geänderten Fassung vom 6. Februar 2019 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kompostwerks auf dem Standort Tonstraße 1 in 50374 Erftstadt (Verwertungszentrum Erftkreis), Gemarkung Liblar, Flur 17, Flurstück 324 erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Anlagenteile und Änderungen:

- Eine Anlage zur Erzeugung von Kompost aus Bio- und Grünabfällen mit einer Kapazität von 74 000 t/a (300 t/d),
- ein Kompostlager zur Lagerung von bis zu 1750 t (3 500 m<sup>3</sup>) Kompost,
- inklusive der Fördertechnik, der Lüftungs- und Wassertechnik und der Abluftbehandlung mit offenem Biofilter und
- die Erhöhung der Kapazität zur Grünschnitzaufbereitung um 5 000 t/a auf 20 000 t/a ( 900 t/d ) in der Betriebseinheit BE 5.

Die Gesamtannahmekapazität von 183 000 t/a (maximal 1 098 t/d) setzt sich wie folgt zusammen:

- bis zu 142 000 t/a zur Bioabfallaufbereitung (900 t/d), davon bis zu 139 000 t/a zur Kompostierung (900 t/d),
- bis zu 20 000 t/a zur Aufbereitung von Grünschnitt (900 t/d) und
- bis zu 21 000 t/a zum Umschlag von Bioabfällen (900 t/d).

Die Kapazitäten der einzelnen Kompostierungsanlagen sind abhängig von den jahreszeitlichen Vegetationsschwankungen. Hierbei wird die insgesamt zulässige Kapazität der Mieten- und Tunnelrottenkompostierung von 900 t/d nicht überschritten.

Die Abfallanlieferungen und -abholungen erfolgen unverändert montags – freitags von 06:00 Uhr – 22:00 Uhr

sowie samstags von 06:00 Uhr – 16:00 Uhr. Die Kompostierung sowie die Umsetz- und Belüftungsvorgänge finden ganztägig (00:00 Uhr – 24:00 Uhr) statt. Die Gesamtanlage ist den Nummern 8.5.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.2 und 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die vorliegende Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW,
- den Befreiungsbescheid nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 109,
- die Abweichung der materiellen Anforderungen gemäß § 69 Abs. 1 BauO NRW und
- die Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG zur Behandlung und Lagerung allgemein wassergefährdender Stoffe für das Kompostlager in der BE 3.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Anlagen und innerhalb von einem weiteren Jahr mit dem Betrieb der Anlagen – jeweils bezogen auf den Zeitpunkt der Bestandskraft dieses Bescheides – begonnen worden ist.

Werden Anlagenteile, Nebeneinrichtungen oder Teile einer gemeinsamen Anlage nicht innerhalb dieser Frist in Betrieb genommen, so erlischt die Genehmigung für diese Teile bzw. Nebeneinrichtungen. Auf Antrag, der vor Fristablauf zu stellen ist (Eingang bei der zuständigen Behörde), kann die Frist unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

Die übrigen zurzeit gültigen Genehmigungen für das Kompostwerk gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz in 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO einge-

reicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

B.

#### Auslegung

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen. Der Bescheid und seine Begründung liegen von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag an zwei Wochen vom

12. März 2019 bis einschließlich 25. März 2019

(außer samstags, sonn- und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2–10, 50667 Köln, Dezernat 52, Raum K 231 in den Zeiten: Montag bis Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr; Stadt Erftstadt, Der Bürgermeister, Rathaus, Holzdamm 10, 50374 Erftstadt, 3. Etage, Raum 325 in den Zeiten: Montag bis Freitag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr, Montag bis Mittwoch: 13:00 Uhr – 16:00 Uhr, Donnerstag: 13:00 Uhr – 17:00 Uhr.

Mit Ablauf dieser Frist gilt dieser Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Köln, den 26. Februar 2019

Im Auftrag  
gez. M a t u s

ABl. Reg. K 2019, S. 92

#### 146. Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG für die INEOS Manufacturing Deutschland GmbH

Bezirksregierung Köln  
Az. 53.0066/18/G16-Ku

Auf der Grundlage von § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma INEOS Manufacturing Deutschland GmbH hat gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage Tanklager Süd zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten in Köln, Gemarkung Worringen, Flur 53, Flurstücke 75 und 65 beantragt. Der Genehmigungsantrag beinhaltet im Wesentlichen die Umrüstung eines vorhandenen Lagerbehälters sowie die Neuerrichtung des Ringraumes um diesen Lagerbehälter.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens nach Nrn. 9.2.1.2 und 9.3.2

der Anlage 1 des UVPG. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt. Diese hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind.

Durch die Umrüstung werden die durch den Lagerbehälter hervorgerufenen Emissionen in die Luft verringert. Zusätzliche Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 11. März 2019

Im Auftrag  
gez. K u c k

Abl. Reg. K 2019, S. 93

#### 147. Verfahren im Wasserrecht h i e r : Orion Engineered Carbons GmbH

Bezirksregierung Köln  
54.1-1.2-(11.0)-23

Köln, den 27. Februar 2019

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage I und Anlage III des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), im Wasserrechtsverfahren der Orion Engineered Carbons GmbH.

Die Orion Engineered Carbons GmbH, Harry-Kloepfer-Straße 1, 50997 Köln, beantragt eine wasserrechtliche Erlaubnis für eine Grundwasserentnahme. Mittels 4 Brunnen soll Grundwasser in einer Menge von bis zu 375 m<sup>3</sup>/h, 9000 m<sup>3</sup>/d, 1500000 m<sup>3</sup>/a zutage gefördert werden, um es als Trink- und Brauchwasser auf dem Grundstück der Gemarkung Rondorf-Land, Flur 92, Flurstück 128 und Gemarkung Meschenich, Flur 55, Flurstück 67 zu verwenden.

Nach § 7 in Verbindung mit Nr. 13.3.2. der Anlage 1 UVPG ist für eine Grundwasserförderung in einer jährlichen Menge von 100000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage III des UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Fortsetzung einer langjährigen Grundwasserförderung

aus dem 2. Grundwasserstockwerk. Die beantragte Jahresfördermenge ändert sich verglichen mit der bisher erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis nicht. Die zur Entnahme des Grundwassers verwendeten Brunnen befinden sich ausschließlich auf dem Werksgelände der Orion Engineered Carbons GmbH. Da seit mehreren Jahren quasistationäre grundwasserhydraulische Verhältnisse vorliegen, ist davon auszugehen, dass die entnommene Wassermenge weiterhin durch die Grundwasserneubildung ausgeglichen wird. Neue Anlagen zur Grundwasserförderung sind nicht geplant. Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und sonstige Kultur sowie Sachgüter sind aufgrund der Grundwasserentnahme aus dem 2. Grundwasserstockwerk und den vorliegenden Überwachungsergebnissen ausgeschlossen. Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird diese Feststellung hiermit bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. G o e r g e n

Abl. Reg. K 2019, S. 94

#### C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

##### 148. Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 2017 über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Uniklinik Köln (UKK)

Bezirksregierung Düsseldorf  
26.01.01.03-59 – HSLP UKK 2

Düsseldorf, den 25. Februar 2019

Mit Schreiben vom 2. Juni 2017 beantragte die UKK

- die Zulassung eines Sonderflugplatzes für Hubschrauber (Dachlandeplatz) auf Ihrem Klinikgelände in unmittelbarer Nähe zur Notaufnahme gemäß § 6 LuftVG i. V. mit §§ 49 ff. LuftVZO sowie
- die Durchführung des Flugbetriebes mit Hubschraubern zu folgenden Zwecken:
  - Krankentransporte und damit in Zusammenhang stehende Flüge wie Transport von medizinischem Personal und Gerät, Arzneimitteln, Blutkonserven und Transplantaten,
  - Rettungsdienst und
  - Katastrophenschutz.

Die UKK plant die Errichtung eines neuen Hubschrauberlandeplatzes („UKK2“) auf dem Dach des Gebäude Nr. 40 seines Klinikums, der den bisherigen Hubschrauberlandeplatz („UKK 1“) auf dem Dach des Gebäudes Nr. 8a als Ersatzlandeplatz ablösen soll, da das UKK umfangreiche Neubauten mit Arbeitstitel „Neu-

bau Baufeld West“ an der Kerpener Straße im Westen des vorhandenen Dachlandeplatzes für Rettungs- und Intensivtransporthubschrauber (RTH/ITTH) plant. Aufgrund der Baustelleneinrichtung für die neu zu errichtenden Gebäude im „Baufeld West“, wird der sichere Flugbetrieb am UKK 1 nicht mehr möglich sein.

Das o. g. Neubauvorhaben (UKK 2) fällt unter die Regelungen des § 7 UVPG i. V. m. Nr. 14.12.2 zur Anlage 1 des UVPG, da es sich um den Bau eines Flugplatzes im Sinne der Begriffsbestimmungen des Abkommens von Chicago von 1944 zur Errichtung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO Annex 14) mit einer Start- und Landebahngrundlage von weniger als 1500 m handelt.

Gemäß § 7 UVPG ist zunächst eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

#### Merkmale des Vorhabens

Die UKK plant die Errichtung eines Hubschrauberlandeplatzes auf dem Dach des Gebäudes Nr.40, Herzzentrum Uniklinik Köln, Kerpener Straße 62, 50937 Köln in einer Höhe von 27 m über Grund. Die Plattform soll einen Durchmesser von 28,00 m zwischen den Innenkanten des Überrollschutzes aufweisen.

Andere Projekte in der näheren Umgebung, die die Prüfung einer Kumulierung der Auswirkungen erforderlich machen könnte, sind nicht bekannt. Zusätzliche Ressourcen werden nicht genutzt.

#### Standort des Vorhabens

Das Neubauvorhaben betrifft das bestehende Gelände und die Umgebung der Uniklinik Köln. Eine besondere ökologische Empfindlichkeit des Raumes kann im Hinblick auf die geplante Nutzung nicht festgestellt werden.

In etwa 700 m Entfernung Richtung Osten befindet sich der Grüngürtel, der das Kölner Innenstadtgebiet umgibt. Richtung Nord-Westen in ca. 500 m befindet sich der Ausläufer vom Stadtwald.

Davon ausgehend, dass sich der Hubschrauberlandeplatz auf einer Höhe von 27 m über Grund befindet, überfliegt der Hubschrauber die Landschaftsschutzgebiete in einer großen Höhe, so dass es nicht zu erheblichen Auswirkungen kommt.

Im Umfeld des Vorhabenbereiches befinden sich außerdem vereinzelt nach § 41 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) gesetzlich geschützte Alleen. Die nächstgelegene Allee ist die Lindener Allee, die in mindestens 300 m Entfernung in nördlicher Richtung vom Vorhaben beginnt.

Weitere Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie z. B. FFH-Schutzgebiete, Naturschutzgebiete) sind durch das geplante Vorhaben nicht berührt.

#### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Der Dachlandeplatz soll auf dem Dach des bestehenden Herzzentrums an der Kerpenerstraße/Ecke Josef-Stelzmann-Straße in einer Höhe von 27 m über der Geländeoberfläche realisiert werden.

Personen sind nicht von dieser Baumaßnahme betroffen, so dass das Dach für keinen dauerhaften Personenaufenthalt konzipiert worden ist.

Störwirkungen auf die weiter entfernt gelegenen Schutzgebiete können ausgeschlossen werden, da der Hubschrauber diese in einer kaum noch wahrnehmbaren Höhe überfliegt. Die Erteilung einer Ausnahme / Befreiung ist daher nicht erforderlich.

Störungen oder negative Beeinträchtigungen in dem innerstädtisch geprägten und besiedelten Bereich sind kaum feststellbar.

Der Eintritt von kurzzeitigen, betriebsbedingten Störungen durch Hubschrauberbewegung ist lediglich in geringem Maße relevant. Hierzu wird auf die Auswertung der Flugbewegungen verwiesen, aus denen ca. 0,7 Landungen pro Tag entstehen. Da es sich lediglich um die Verlagerung eines Hubschrauberlandeplatzes handelt, ist auch nicht mit einer Zunahme der Flugbewegungen zu rechnen.

Die bauprozessualen Störungen wirken nur kurzzeitig, die eigentliche Baumaßnahme auf dem Dach wird in einem Zeitraum von ca. 10 Monaten abgeschlossen sein. Die hierdurch entstehenden Emissionen werden als nicht relevant eingestuft.

Aus dem Hubschrauberbetrieb entstehen kurzzeitig betriebsbedingte akustische und optische Emissionen, die in den beiden Gutachten vom TÜV Nord ausführlich beschrieben worden sind.

Aus der Verlagerung des Bestandhubschrauberlandeplatzes werden keine Veränderungen der Dauer und Häufigkeit entstehen und sich auch nicht die Zeitpunkte der Hubschrauberbewegungen verändern.

Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. S c h r i e v e r

**149. Aufgebot von Sparkassenbüchern  
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhandengekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 3073619136, 3071913796, 3071815728, 3072262169, 311016695, 3070587807, 3072979903.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

21. Mai 2019

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 21. Februar 2019

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 96

**150. Aufgebot mehrerer Sparkassenbücher  
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3223620315, 3223661152 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, sind abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunden bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Euskirchen, den 4. Januar 2019

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 96

**E Sonstiges**

**151. Liquidation**

**h i e r : Flobert-Schützengesellschaft-Bank 1899**

Der Verein „Flobert-Schützengesellschaft-Bank 1899“ (VR 2956 des Amtsgerichts Aachen) ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Herr Josef Zimmermann, Auf'm Schif 42 in 52134 Herzogenrath anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2019, S. 96

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt. Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.  
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.